

BEBAUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:

AMTSBEZIRK:

BEZEICHNUNG
DER LAGE:

FLUR:

ZEICHNUNG NR.

AUFGETRAGEN:

BEARBEITET :

GESEHEN :

GEPRÜFT :

ÄNDERUNGEN

a

b

c

GEMEINDE HILBRINGEN
H I L B R I N G E N

„GEWERBEGBIET BRUCHWIES“

MASSTAB:

1:1000

DER LANDRAT

DES

KREISES MERZIG-WADERN

KREISPLANUNGSSTELLE

DATUM

NAME

28.8.69

E. Aßmann

49.69

E. Aßmann

MERZIG, DEN 5. SEPTEMBER 1969

I.A.

H.C.
Aßmann

BEBAUUNGSPLAN -SATZUNG- „BRUCHWIES“ GEMEINDE : HILBRINGEN

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	GEWERBEGEBIET „GE“
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 8 ABS. (1) BIS (4)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	DORFGEBIET „MD“
2.2.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 5 ABS. (1) BIS (3)
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
3.4 Raummassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone bis Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	ENTFÄLLT
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	SIEHE PLAN
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	SIEHE PLAN
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport- und Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	SIEHE PLAN
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung	ENTFÄLLT

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- | | |
|---|----------|
| 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | ENTFÄLLT |
| 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | ENTFÄLLT |
| 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | ENTFÄLLT |
| 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | ENTFÄLLT |
| <u>Nachrichtliche Übernahme von Fristsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG</u> | |
| 1 ENTFÄLLT | |

Planteichen-Fräulein

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
	Bestehende und geplante Straßen
	Dorfgebiet
	Allgemeine Wohngebiete
	Gewerbegebiet
	Bauplächen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Reallinie
	Ranggrenze
	Wasserleitung
	Kanalleitung
	(I, II) Geschosszahl, (I) = zwingend, II = Höchstgrenze
	GRZ/GFZ Grandflächenzahl, Geschossflächenzahl
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Flächen o. Baugrundst. i. Gemeindegeb. Kindergarten
	Kirche
	Schule
	Verw. Gebäude
	<u>Grünflächen</u>
	Gärten u. Vorgärten
	<u>Verkehrsflächen</u> und Öffentl. Parkflächen
	<u>Flächen f. Versorgungsanlagen</u>
	Umformerstation
	<u>Flächen für die</u> Landwirtschaft u.
	Forstwirtschaft
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall. Hochsp.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 11. Nov. 1969 bis zum 19. Dez. 1969. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 20. Jan. 1970 beschlossen.

HILBRINGEN den 21. Jan. 1970

Der Bürgermeister
Grieble

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.
Saarbrücken, den 15. April 1970
Gesetzliche Landesbaubehörde

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde
SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde
IV A-7-344170 D 196
In Auftrag
Wink
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 30.4.1970 ortsüblich bekanntgemacht.

HILBRINGEN den 1. 5. 1970
.....
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Greber